

**Fr Ferdinaud von Gottes Gnaden/Erwelter Römischer Kayser/ zu allen zeiten Merer des Reichs / in**



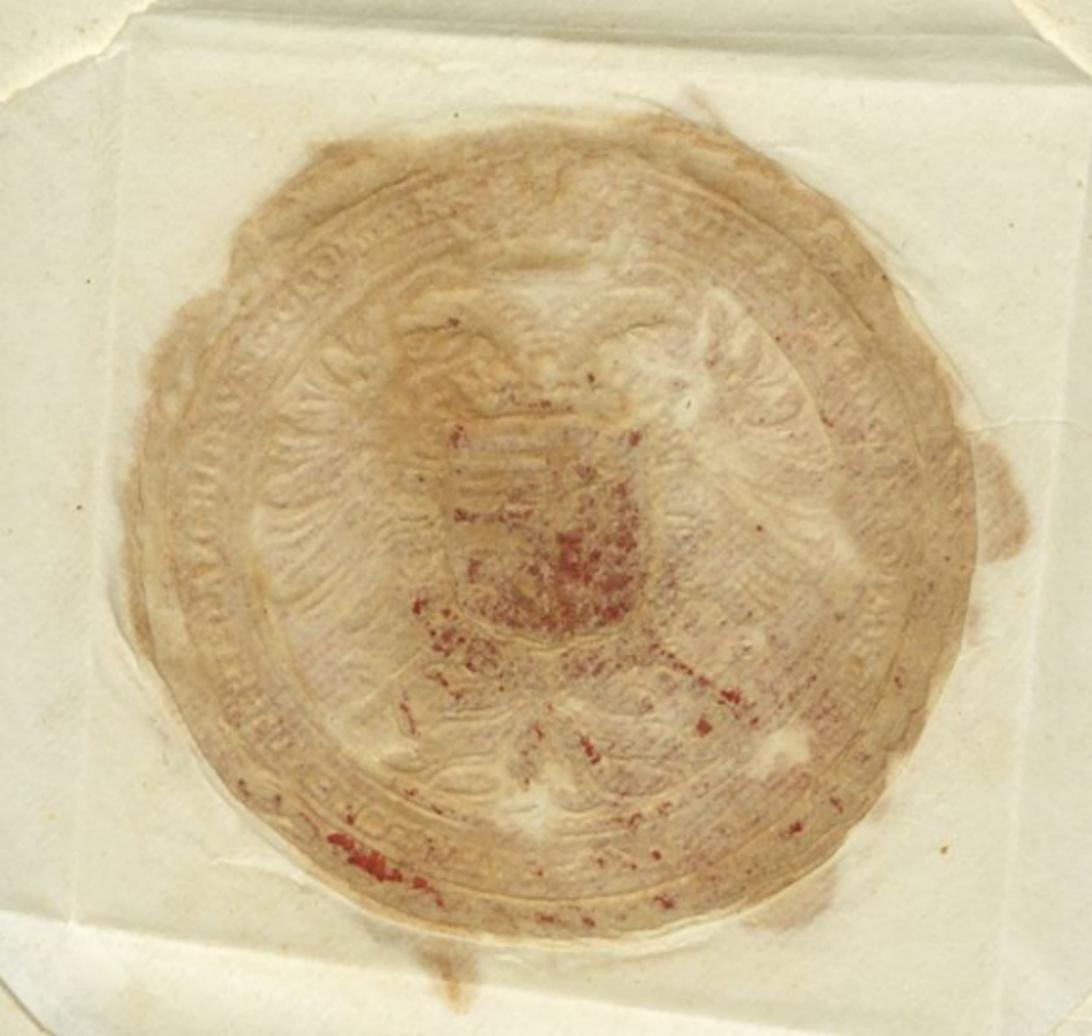
Germanien / zu Hungern / Behaim / Dalmatien / Croatien / vnd Slavonien zc. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyer / Kärnten / Crain / vnd Württemberg zc. Graue zu Tyrol zc. Embieten .N. allen vnd jeden Prelaten / Grauen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Landtshausleuten / Landtmarschalchen / Hauptleuten / Ditzdomen / Phlegern / Verweßern / Ambleuten / Burgermaistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemaynden / vnd sonst allen andern vnsern vnderthanen vnd getrewen / Geislichen vnd Weltlichen / was Wierden / Standts / oder Wesens / die allenthalben in vnsern fünff Nider Osterreichischen Landen / vnd Fürstlichen Graffschafft Görz / Wonhafft vnd gefessen sein / Vnser gnad vnd alles guets. Wiewol wir auff vnserer getrewen Landtschafften / vnserer Nider Osterreichischen Landen / vnd Fürstlichen Graffschafft Görz / vnderthenigklich ansinnen / auch mit derselben verordneten ausschüssen Rät / in verschinem zwainvndvierzigstem Jare / ain gemaine Ordnung vnd Reformation gueter Pollicey / gnedigklich aufgericht vnd Publiciert / die auch volgendts im zwainvndfünffzigstem Jar / vernewert / vnd erleutert / Vnd seither auff berueeter vnser Landtschafften Vernere sonderbare beschwerden / nach jedes Landts gelegenheit / in erlichen Articln / durch sonder Declarationen gemiltet / vnd erklärt / vnd darinnen vnder andern Articln / fürnemlich aller handt hailfame Satzungen / Wider die gemainen offenbare laster / als Gotslesterung / zuetringthen / Füllerey / Spill / Lebruch / vnd leichtfertige vnehrliche beywonnung / auch vbermässigen / sündlichen Pracht / vnd Costlichkeit der Claider / Hochzeitzeiten / vnd Ladtschafften / dergleichen auch die verforthailung der vnzimblichen Wuecherlichen Contract / Auch wie vnd welcher massen dieselben abgestellt / gestrafft / vnd verhuet werden möchten / fürgenommen vnd verordnet. Darunder Wir auch vnser / vnd vnserer geliebten Sunen / Hoffgesindt / mit eingezogen vnd verbunden / Vnd vns / in erwegung / das Wir hierinnen nichts anders / als allain die Eer Gottes / vnserer getrewer Landtleut vnd vnderthanen / Ewigs hail / auch zeitlichs aufnemen / gemainen Nutz / vnd wolffart / gesuecht / gentslichen versehen / das die allenthalben gehorsamblich vnterthanen / sonder berürte Pollicey / der obbestimten gemainen laster / vnd sündlichen brachts halben / so wenig als in andern Articln / gar nicht vltzogen / gehalten / vnd gehandthabt werden. Welches vns dann nit vnbillich / zu hoher beschwerung vnd vngnedigem mißfallen raichen thuet. Wann wir vns nun aber / auch menigklich / aus heilliger schrift zu berichten wissen / das der Allmechtig / vns des Menschen Sündt / Laster vnd Ergerlichen vngotfeligen leben vnd wandels willen / allerlay Straffen vnd Plagen verhengt. Wir auch daneben mit beschwärdten genueth seben / vnd erfahren / das alle sündt vnd laster / diser zeit vnder allen Stenden / in höchstem schwung gehen / derhalben gar nicht zuerwundern / das der gerecht zorn vnd handt Gottes / mit so manigfaltigen vnaufhörlichen Straffen / vnd Plagen / ob vns ligt / Auch noch weniger zuerhoffen / das Got der Herz / die augen seiner genaden / hilf vnd beystandts zu vns wenden / all weil wir vns zu jm mit bekheren / vnd von den gemainen offenbaren Sünden / Lastern / auch sündlichen Pracht / Costlichkeit / verforthailung / vnd beschwerung vnserer nechsten / nit absteen werden / Sonder vill mehr höchlich zubeforgen / dz sein Göttliche Allmechtigkheit / zu noch merer vngnad vnd scherperer haimbsuchung / vnserer Sündt vnd Laster / wider vns / vnd vnserer geliebte Landt bewegt werden möchte. Vnd dann vns als Christenlichem Kayser / vnd Landtsfürsten / in Crafft vnserer tragenden Ampts / ye anderst nit gebüren will / als obbestimte vnser aufgerichte / vnd vernewerte Pollicey zu handthaben. Vnd fürnemlichen angeregte gemaine offenbare Laster / vnd sündlichen Pracht / vñ Wandl / vernüig obberueeter vnser Pollicey / mit Ernst abzustellen / zu straffen / vnd lenger nit zuzusehen noch zugestatten. So haben wir vnserm vnd vnserer geliebten Sune / Hofmaistern / Marschalchen / vnd derselben verwalten / die gebürlich handthabung / gegen vnserm vnd irer liebden Hoffgesindt (sovil sy belangt) Ernstlich aufgelegt vnd beuolhen. Vnd gebietten demnach / Euch allen vnd yeden / vnsern getrewen Landtleuten / vnderthanen vnd inwonnern / vnserer Nider Osterreichischen Lande / vnd Fürstlichen Graffschafft Görz / hiemit Ernstlich vnd wellen / das sy zu stillung Gottes zorn / auch wider erlangung seiner Göttlichen huldt / vnd zuerhuetung noch merer Straff vnd Plagen / on alle waigerung / vertzug vnd austradt / sich vor aller Gots lesterung / zuetringthen / füllerey / Spill / Lebruch / leichtfertigen beywonnung / Auch sonderlicher / vnd in vnser Pollicey verbotnen / Costlichen Claidern / vnd vbermessigen vncosten / Hochzeitzeiten vnd ladtschafften / auch den vnzimblichen Wuecherlichen Contracten / vnd sonst gemainlich / vor allen vnd yeden Sünden vnd Lastern / damit der Allmechtig belaidigt / vnd vnser nechster geergert / beschwärdt / oder verforthailt wirdet / gentslich hueten vnd enthalten. Vnd dann auch obbemelter vnser vernewerten / vnd erleuterten Pollicey ordnung / in allen vnd yeden andern Articln / gleichfals auch gehorsamblich nachthomen / darwider nit handeln / noch verbrechen / alles bey Straff / vnd Peen / in berueeter vnser Pollicey vnder schidlich bestimbt vnd begriffen. Vnd nachdem wir befinden / das zu vltziehung solcher Pollicey vnd Ordnung / allain an gebürlicher handthabung bisz heer gemangelt. So beuelhen wir hierauf / vnserm Landtmarschalch / Landtschhausleuten / Verweßern / Ditzdomen / Phlegern / Burgermaistern / Richtern / Räten / auch Landtrichtern / vnd sonst allen denen / so sich gerichtlicher Obrigkeit gebrauchten / bey den Phlichten damit sy vns / als Herren / vnd Landtsfürsten verwordt sein / hiemit Ernstlich vnd wellen / das sy all vnd yeder in sonderheit / nach gelegenheit seines Ampts / vnd Obrigkeit / ob mer gedachter vnser vernewerten / vnd erleuterten Pollicey / fürnemlich ob den Articln / die Abstellung vñ bestraffung obbenendter gemainen Laster / vnd sündlichen Pracht belangend / durch alle dienstliche vnd fürtregeleiche weeg vnd mittel / fleißiger als bisz heer beschehen / halten vnd handthaben / auch wider die verbrecher mit Ernstlicher vnnachleßlicher straff / veremung vnser Pollicey Ordnung / strackhs verfahren / vnd hierin niemands verschonen / auch selbst darwider nit handeln / sonder menigklich zu gleicher nachuolg / guets Exempl fürtragen. Vnd wiewoll wir in angeregter Pollicey / den Landtgerichten / die Gotslesterer zu straffen / vnd jr aufsehen darauß zu haben beuolhen / So ist doch jetz aus sonderm bewegenden versachen vnser gnediger vnd Ernstlicher willen vnd mainung / Welche Obrigkeit / es sey das Landtgericht / od die Grundt herrschafft / bemelte Gotslesterer am ersten betritt vñ erfert / so soll dieselbe Obrigkeit / solche Gotslesterer / vernüig angeregter vnser Pollicey / Straffen / vnd hierin niemands verschonen. So sollen auch die haußväter / jr haußgesindt / von disen lastern mit allem fleiß abweisen / vnd zu gueter zucht / vnd aller Erberkheit ziehen vnd halten / Vnd inen dergleichen laster / thains weegs gestatten / sonder wo sy solches selbst nit wenden thünden / als dan dasselb der Obrigkeit / zu gebürlicher bestraffung anzeigen / vñ solches thains weegs verschweigen. Wiewoll wir auch in voraufgerichter Pollicey / vnder der Rubric / von vnordenlicher Costlichkeit der Claidern / vnder andern / vnsern Landtleuten vnd vnderthanen / Man / vnd Frawen Personen / gnedigklich zuegelassen haben / das sy ire Claidern vnd gezierde / so vor aufrichtung vnd erneuerung berürter Pollicey gemacht / vnd derselben zuwider sein möchten / ain gantz Jar darnach / abtragen / oder darzwischen vertreyben mögen. Diweil aber solche Jarsfrist seither oft vnd vilfaltig verstrichen / So ist vnser Ernstlicher will vnd mainung / das die Ordnung der verpotnen Claidern vnd Gezierde / so woll als andere Articln / on allen verrern Termin / als baldt nach dato Publicierung disz vnserer Generals / würgklich angeen / gehalten / vnd gehandthabt / vnd die ihenigen so dawider handeln vnd verprechen / on alle verschonung der Personen gestrafft werden. Darzu sollen auch die Pharrer / Sellforger vnd Predicanten / auff den Cantzen / ditz vnser General / alle Monat ain mall / offentlich verlesen / vnd die schwere der Sündt vnd laster / dem gemainen volk aus heiliger Geschriefft / offt vnd vill verkünden / sy dauon fleißig abweisen / vnd zu Göttlicher forcht / Christenlichem wandel / vnd Gotseligen Tugenden vermonen / vnd dann die vnderen Obrigkeiten allwegen den Oberrn / Als dann die Oberrn / vnser Nider Osterreichischen Regierung / zu yeder Quottember / ire handlung vnd handthabung / aigen / vñ schriftlichen bericht vber senden / vnd sonst alles vnd jedes fürnemen vnd handlen sollen / so zu handthabung vnserer Pollicey / auch zum forderisten zu abstellung / bestraffung / vnd aufreutung obbenelter gemainen laster / vnd sündlichen Prachts / immer fürtregeleiche vnd dienstliche sein mag / alles mit so getrewem Ernstlichem fleiß vnd Christlichem Eifer / Wie sy solches gegen Got vnd vns verantworten wellen. Vnd als lieb ainem jeden sey Gottes zorn / vnd vnhuldt / darneben auch vnser schwäre vngnad vnd Straff zu vermeiden / Das mainen wir Ernstlich. Geben auff vnserm Rühnigklichen Schloß zu Prag / den Neimundzwaintzigstem tag Nouembris. Anno zc. im Achtundfünffzigstem vnserer Reiches des Römischen im Achtundzwaintzigstem / vnd der andern im zwainvnddreißigstem.

*Ferdinand*



Ad Mandatū Dñi Electi Imperatoris proprium.

*Wolfgang*





# IX Ferdinand

von Gottes genaden/Erwelter Römischer Khayser/zu allen zeyten Herrscher des Reichs/in Germanien/zu Hungern/Boheim/Dalmatien/Croatien und Sclauonien/it. Khünig/Infant in Hispanien/Erzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundj/Stejn/Rhärndten/Crain und Wirtemberg/it. Graue zu Tyrol/it. Embietten. N. allen vnd Zeden Prelaten/ Grauen/Freyen/Herrn/Rittern/Khnechten/LanndtMarschalchen/LanndtsHauptleuten/Hauptleuten/Biszdomben/Bögten/Pflegern/Verwesern/Ambtleuten/Burgermaistern/Richtern/Räthen/Lanndtrichtern/Burgern/Gemainen/ vnd sonst allen andern Unsern Vnderthanen/vnd Getreuen/Geistlichen vnd Weltlichen/was Bierden/Stamndts vnd Wesens die allenthalben in Unsern Fünff Niderösterreichischen Lannden/vnd Fürstlichen Graffschafft Görz/gesessen vnd wonhaft sein/ Unser Genad vnd alles Guets. Wiewol Wir auf Unserer getreuen Lanndtschafften bemelter Unserer Niderösterreichischen Lannde / vnd Fürstlichen Graffschafft Görz/vndertheniglich annehmen vnd begern/auch mit derselben Verordenten Aufschaffen/im verschimnen Zwayvndvierzigisten Jar/ain gemaine Ordnung vnd Reformation guetter Pollicey / gnediglich aufgericht vnd Publiciert/dieselb auch volgendts im Zwayvndfünffzigisten Jar/vernewert vnd erleutert/ vnd seidhere auf berüeter Unser Lanndtschafften fernere sondere beschwerungen / nach Jedes Lanndts gelegenheit/in elichen Punkten vnd Articln/durch sondere Declaration/gemiltert vnd erklärt/vnd darinn vnder andern Articln/fürnemblich allerhandt hailfame Satzungen/wider die gemainen offenbaren Laster/als Gottfesterung/Zuetrincken/Füllerey/Spil/Ehebuch/ vnd Leichtfertige vnehlliche Beywonung/auch vbermessigen sündlichen Pracht/ vnd Gösslichhant der Clayder / Hochkeit vnd Ladtschafften/ dergleichen auch die Verwirthanlung der vnzimbllichen Wuecherlichen Contract/Auch wie vnd welchermassen dieselben abgestellt/ gestrafft vnd verhütet werden möchten/fürgenommen vnd verordnet/Darunder Wir auch Unser/ vnd Unserer geliebten Süne Hofgesindt mit eingezogen vnd verpunden/vnd Uns in betrachtung/das Wir hierinn nichts anders/als allain die Ehr Gottes/vnd Unserer getreuen Lanndtleit/Vnderthanen vnd Diener Ewigs hail/auch Zeitlichs aufnemen/vnd gemainen Nutz vnd Wolfart gesuecht/gnediglich vnd genzlich versehen/das die allenthalben gehorsamblich volzogen vnd gehandthabt worden sein solten. So befinden Wir aber ye lenger ye mer/das solche Unser Christenliche vnd Väterliche/auch mit grosser Mühe vnd Arbayt beratschlagte Pollicey Ordnung/nach heuttigs tags/ir volkhomene Würckung/wie Wir solches gnediglich gern gesehen hetten/vnd Unserer getreuen Lanndtleit / Vnderthanen vnd Diener höchste Notdurfft erforderet/nit erlangt / Diereil Wir aber als ain Christenlicher Khayser/auch güetiger vnd miltter Herz vnd Lanndsfürst bedencken/was für Glück vnd Hail/ von Gott dem Allmechtigen/wo solch Christenlich vnd Gottfällig Werch/ seinen würcklichen fürgang erreichen solt/zuerhoffen/Aber hinvwiderumb sich ganz beschwerlich vor dem Zorn vnd Ernstlicher Straff des Allmechtigen/wo solch Pollicey Ordnung vnvolzogen gelassen/vnd sonderlich die gemainen offenbaren Laster nit abgestellt vnd außgerout werden solten/zubeforgen. Demnach so haben Wir in bedenkung/ Unser tragunden Khayserlichen vnd Lanndtsfürstlichen Amtes/nit vmbgehen khönnen vnd mügen/Euch Unserer verhalten zuvor Publicierten Pollicey Ordnung/ vnd darüber eruoltgen erkläring/ vnd miltierung/Auch Unser von neuem derhalb en außgangnen General/hiemit abermallen gnediglich vnd Väterlich zuerjündern/Mit gnedigem vnd Ernstlichem Beuelch/das Ir Euch/zustillung verpottnen Zorn vnd verhütung besorgendlicher grosser Straff vnd Plagen/ vor aller Gottfesterung/Zuetrincken/Füllerey/Spil/Ehebuch/Leichtfertigen Beywonungen / vnd sonderlichen der in Unser Pollicey verpottnen Gösslichen Khlander/vnd vbermessigen Vncosten der Hochzeiten vnd Ladtschafften/Auch den vnzimbllichen wuecherlichen Contracten/vnd sonst gemainlich vor allen vnd heden Sünden vnd Lastern/damit der Allmechtig belaidigt/vnd Unser Nechster geergert/beschwärt vnd verworhailt wirdet/ genzlich hüettet vnd enthaltet / vnd dann auch obbemelter Unser vernewerten vnd erleuterten Pollicey Ordnung/in allen vnd heden Articln/gleichfalls auch gehorsamblich nachthomet vnd gelebet/darwider nichts handelt/noch verpreehet/alles bey Straff vnd Peen/in berüeter Unser Pollicey vnderschiedlich bestimbt vnd begriffen/Doch die Zhenigen Articln/deren sich etlich LanndtsStämndt beschwert/vnd bey Uns noch vnerledigt sein/wöllen Wir hierinn nit gemaint haben. vnd nachdem Wir auch befinden / das noch heuttigs tags/zu volziehung solcher Pollicey Ordnung/an notwendiger vnd gebürlicher handthabung/nit klainer mangl erscheint/So gepietten vnd beuelhen Wir hierauf/ Unserm LanndtMarschalch/LandtsHauptleuten / Verwesern/Biszdomben/Pflegern/Burgermaistern/Richtern/Räthen/auch Lanndtrichtern/vnd sonst allen denen/so sich gerichtlicher Obrihtthant gebrauchen/bey den Pflichten/damit Sy Uns/als Herrn vnd Lanndsfürsten/verwont sein/hiemit Ernstlich vnd wöllen (wie Wir dann Unserm / vnd Unserer geliebten Süne Hofmaistern/Marschalchen/vnd derselben Verwaltern/solche gepürliche handthabung/ gegen Unserm / vnd Irer Liebden Hofgesindt/sovil Sy belanngt/auch Ernstlich eingepunden/vnd aufgelegthaben) das Ir allvnd Jeder in sonderheit/nach gelegenheit seines Amtes vnd Obrihtthant/ob mergedachter Unser vernewerten vnd erleuterten Pollicey / vnd fürnemblich ob den Articln/ die abstellung vnd bestraffung obbemelter gemainen Laster/ vnd sündlichen Prachts belangendt/durch alle dienstliche vnd fürtreghliche Mittel vnd Weg/ fleissiger als bissher beschehen / haltet vnd handthabet / auch wider die Verpreecher/mit Ernstlicher vnd vnmachlässlicher Straff/vermög Unser Pollicey Ordnung/stracks verfaret/ vnd hierinn niemantdes verschonet / auch selbst darwider nit handelt/sonder meniglich zu gleicher nachvolg guets Exempel fürtraget. vnd wiewol in Unsern Jüngsten außgangnen Generalen / Unsern willen vnd Meinung gewesen/das die Ordnung / von wegen der Verpottnen Clayder vnd gezierde / on allen fernern Termin/vnd als baldt nach Dato derselben Publicierten General/würcklich angeen vnd gehalten werden solle/Aber aus fürgefallnen bewegunden vsachen / bewilligen Wir hiemit gnediglich/das die Zhenigen/ so diser zeit gemachte Clayder hetten/ welche der Pollicey Ordnung nicht gemess waren/dieselben ain Jar lang nach Dato dises erneuerten General/ vnd nit lenger/gebrauchen vnd tragen mügen. Jedoch soll allen vnd heden Schneidern/zhain außgenommen/hiemit gemesslichen vnd als baldt verpottnen sein / dergleichen Clayder/ so der Pollicey Ordnung nit gemess/hinsitro nit mer zumaachen/noch durch andere machen zulassen / bey vermeidung Unser schwerer Straff. Es ist auch nochmallen Unser ernstlicher willen vnd Meinung/das alle vnd Jede Pfarhern / Seelsorger vnd Predicanten / auf den Cantzen / ditz Unser General/ alle Monat ainmal öffentlich verlesen/vnd die schwere der Sünd vnd Laster/dem gemainen Volkch/aus heyliger Schrift/verkhänden/Sy dauon fleissig abweisen/vnd zu Göttlicher forcht/ Christenlichem Wandel/vnd Gottfälligen Tugenten/erlich vermanen. So ist auch Unser gnediger vnd Ernstlicher Beuelch/das die Bischoffen/Prelaten/Pfarrer vnd Lanndtleit/in Unserm Erzhertzogthumb Osterreich vnder der Enns/gesessen sein/von Iren vndergebnen vnd zugehörigen Stetten/Märckten/Döffern vnd Vnderthanen/alle Quottembers zeyten/was für Personen/so zu wider der Pollicey/vn außgangen General/gehandelt/vnd wie dieselben gestrafft worden/ aigentlichen Bericht erfordern/ vnd dieselben Bericht zu außgang ainer heden Quottember/Unserm Lanndtmarschalch bemelts Unser Erzhertzogthumb/als baldt vberschicken/die nezt gedachter LanndtMarschalch alsdann von stund an Unser Niderösterreichischen Regierung zustellen solle. Was aber belangt die Bischoff/Prelaten/Pfarrer vnd Lanndtleit/so in Unsern Lannden vnd Fürstenthumben/Osterreich ob der Enns/Stejn/Rhärndten/Crain/vn Unser Fürstlichen Graffschafft Görz/gesessen sein/die sollengleichermassen alle Quottember/Ire Bericht/von Iren Stetten/Märckten/Döffern vnd Vnderthanen/erfordern/ vnd dieselben Unsern Lanndts Hauptleuten hedes Lanndts vberschicken/die es dann fermer on allen verzueg/an berüete Unser Regierung gelangen lassen sollen/Die Pfandschaffter aber/ vnd dann Unsere Stett/vnd Märck / in bemelten Unsern Fürstenthumben vn Lannden/sollen solche Bericht der verprechenden vn gestrafften Personen/die Sy Quottemberlich von den Irigen zuerfordern werde wissen/ Unsern Biszdomben hedes Lanndts/darunder solche Personengestrafft worden/vnd was Unser Fürstliche Graffschafft Görz betrifft/ Unserm Hauptman/oder seinem Verwalter daselbst / vbergeben/welche Bericht volgendts Unser Regierung/durch gedachte Biszdomb/vnd Unsern Hauptman/ oder seinem Verwalter merberüeter Unser Fürstlichen Graffschafft Görz/zugesendet werden sollen. Aber die Pfandschaffter/auch vnsere Stett vnd Märck/in obgedachtem Unserm Erzhertzogthumb Osterreich vnder der Enns/sollen solche Quottemberliche Bericht/von stund an Unser Regierung vberschicken. vnd dann sonst alles vnd hedes fürnemen vnd handeln / so zu handthabung Unser Pollicey/ auch zumfordersten zu abstellung / bestraffung vnd außreitung obbemelter gemainer Laster vnd sündlichen Prachts / immer fürträglich vnd dienstlich sein mag/ alles so mit getreuem Ernstlichem fleiß/vnd Christenlichem Eyser/wie Ir solches gegen Gott/vnd Uns als Römischen Khayser/vnd Eurem Herrn vnd Lanndtsfürsten / verantworten wöllt/vnd als lieb ainem heden sey Gottes Zorn vnd Vnhuld/daneben auch Unser schwere Bgnad/ vnd vnmachlässliche Straff zuernehmen / Das mainen Wir Ernstlich. Geben in Unser Stat Wienn/den Fünfften tag Januars/ Anno it. im Sechzigisten/Unserer Reichs des Römischen im Dreyssigisten/vnd der andern im Viervnddreissigisten.

*Ferdinand*



Ad Mandatū Dñi Electi Imperatoris proprium.

*[Handwritten signature]*

